



# EG-Wasserrahmenrichtlinie

**Entwurf**

**Strategische Umweltprüfung**

**zum detaillierten Maßnahmenprogramm  
2027 bis 2033 bezüglich der Salzbelastung  
gemäß EG-WRRL für die Flussgebietseinheit  
Weser**

**Vorschlag für einen Untersuchungsrahmen**

**Februar 2026**



**Herausgeber:**

Flussgebietsgemeinschaft Weser  
An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim;

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen  
(Vorsitz der Flussgebietsgemeinschaft bis 31.12.2027)  
Emilie-Preyer-Platz 1, 40479 Düsseldorf

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz  
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen  
An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat  
Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
Archivstraße 2, 30169 Hannover

Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt  
Leipziger Straße 58, 39112 Magdeburg

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz  
Beethovenstraße 3, 99096 Erfurt

**Bearbeitung:**

Geschäftsstelle der FGG Weser  
An der Scharlake 39  
31135 Hildesheim  
Telefon: 05121/509-712  
Telefax: 05121/509-711  
E-Mail: [info@fgg-weser.de](mailto:info@fgg-weser.de)  
[www.fgg-weser.de](http://www.fgg-weser.de)

Bosch & Partner GmbH  
Lortzingstraße 1  
30177 Hannover  
Telefon: 0511/390891-80  
E-Mail: [buerohannover@boschpartner.de](mailto:buerohannover@boschpartner.de)

**Bildquellen Umschlag:**

Kalihalde Wintershall – FGG Weser

© FGG Weser, Februar 2026

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>iv</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	<b>iv</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>v</b>
<b>0 Einführung und Zweck</b> .....	<b>1</b>
<b>1 Kurzbeschreibung des detaillierten Maßnahmenprogramms Salz der FGG Weser</b> .	<b>4</b>
<b>2 Methodische Grundsätze und inhaltliche Arbeitsschritte des Umweltberichtes</b> .....	<b>5</b>
2.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	5
2.2 Berücksichtigung der Natura 2000-Verträglichkeit und des besonderen Artenschutzes .....	6
<b>3 Geltende Ziele des Umweltschutzes und Bewertungskriterien</b> .....	<b>7</b>
<b>4 Ist-Zustand und Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Maßnahmenprogramms Salz</b> .....	<b>9</b>
<b>5 Maßnahmentypen mit ihren wesentlichen Umweltwirkungen</b> .....	<b>10</b>
<b>6 Angaben zur Alternativenprüfung</b> .....	<b>13</b>
<b>7 Gliederungsvorschlag für den Umweltbericht</b> .....	<b>14</b>
<b>8 Daten- und Informationsgrundlagen</b> .....	<b>16</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 0.1: Teilräume und Planungseinheiten in der Flussgebietseinheit Weser .....2

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 0.1: Verfahrensschritte der SUP .....3

Tabelle 2.1: Bewertungsstufen.....6

Tabelle 3.1: Schutzgutbezogenes Zielgerüst .....8

Tabelle 5.1: Darstellung der Umweltauswirkungen am Beispiel des Betriebs einer Kainit-Kristallisations-Flotationsanlage (KKF-Anlage).....11

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BLANO	Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Nordsee - Ostsee
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
BWP	Bewirtschaftungsplan
EG-WRRL	EG-Wasserrahmenrichtlinie
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FGG	Flussgebietsgemeinschaft
ggf.	gegebenenfalls
GW	Grundwasser
GrwV	Grundwasserverordnung
HWRM-RL	EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie
KAnG	Bundes-Klimaanpassungsgesetz
KKF	Kainit-Kristallisations-Flotation
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
LAWA	Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
MNP	Maßnahmenprogramm
MSRL	Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie
Nr.	Nummer
OGewV	Oberflächengewässerverordnung
OW	Oberflächengewässer
RL	Richtlinie
s.	siehe
SUP	Strategische Umweltprüfung

TrinkwV	Trinkwasserverordnung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
z. B.	zum Beispiel

## 0 Einführung und Zweck

Auf Grundlage der Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) ist bei bestimmten Plänen und Programmen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Die SUP-Richtlinie wurde durch das UVP-Gesetz (UVPG) in deutsches Recht umgesetzt. Mit dem am 29.07.2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurden die bundesrechtlichen Vorschriften über die UVP an die Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie (Richtlinie 2014/52/EU) angepasst.

Gemäß den Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes und den Wassergesetzen der Länder haben in Deutschland die Bundesländer die Aufgabe, Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufzustellen. Für die Flussgebietseinheit Weser stellt die Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser) für das Erreichen der Bewirtschaftungsziele nach §§ 27, 44 und 47 WHG einen Bewirtschaftungsplan (BWP) und ein Maßnahmenprogramm (MNP) nach den §§ 82 und 83 WHG auf.

In der Flussgebietseinheit Weser stellt das überregionale Handlungsfeld „Reduzierung der Salzbelastung in Werra und Weser“ eine wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung dar. Die FGG Weser hat sich aufgrund der Bedeutung dieses Handlungsfeldes dazu entschlossen gem. § 83 (3) WHG auch einen „Detaillierten Bewirtschaftungsplan bzgl. der Salzbelastung“ sowie ein entsprechendes Maßnahmenprogramm aufzustellen. Für ein Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG ist gemäß § 35 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.4 der Anlage 5 UVPG eine SUP durchzuführen.

Die aus der Durchführung des „Detaillierten Maßnahmenprogramms 2027 bis 2033 bzgl. der Salzbelastung“ (MNP Salz) resultierenden Umweltauswirkungen auf die in § 2 (1) UVPG genannten Schutzgüter:

- Menschen und menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter,
- einschließlich etwaiger Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern,

werden mit Durchführung einer SUP entsprechend den Vorgaben des § 40 UVPG betrachtet und bereits bei der Ausarbeitung und vor der Veröffentlichung des Maßnahmenprogramms berücksichtigt.

Es wurde bereits für das „Detaillierte Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 bzgl. der Salzbelastung“ eine flussgebietsweite SUP durchgeführt. Dabei hat sich gezeigt, dass aufgrund der ökologischen Ausrichtung weitgehend positive Umweltwirkungen, insbesondere für das Schutzgut Wasser, aber auch für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Menschen und Landschaft, zu erwarten waren. Den insgesamt positiven Umweltwirkungen standen partiell potenziell negative Auswirkungen hinsichtlich des Faktors Flächeninanspruchnahme gegenüber, die jedoch räumlich begrenzt waren. Betroffen waren davon die Schutzgüter Boden und Kultur- und sonstige Sachgüter. Die möglichen negativen Auswirkungen konnten identifiziert und dadurch zielgerichtet vermieden oder gemindert werden.

Die Flussgebietseinheit Weser wird organisatorisch in die sechs Teilräume Werra, Fulda/ Diemel, Leine, Aller, Ober- /Mittelweser sowie Tideweser unterteilt (Abbildung 0.1). Die in der FGG Weser zusammengeschlossenen Bundesländer (Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-

Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) haben sich erneut darauf verständigt bzgl. des MNP Salz einen gemeinsamen Untersuchungsrahmen für die Flussgebietseinheit Weser zu erstellen.

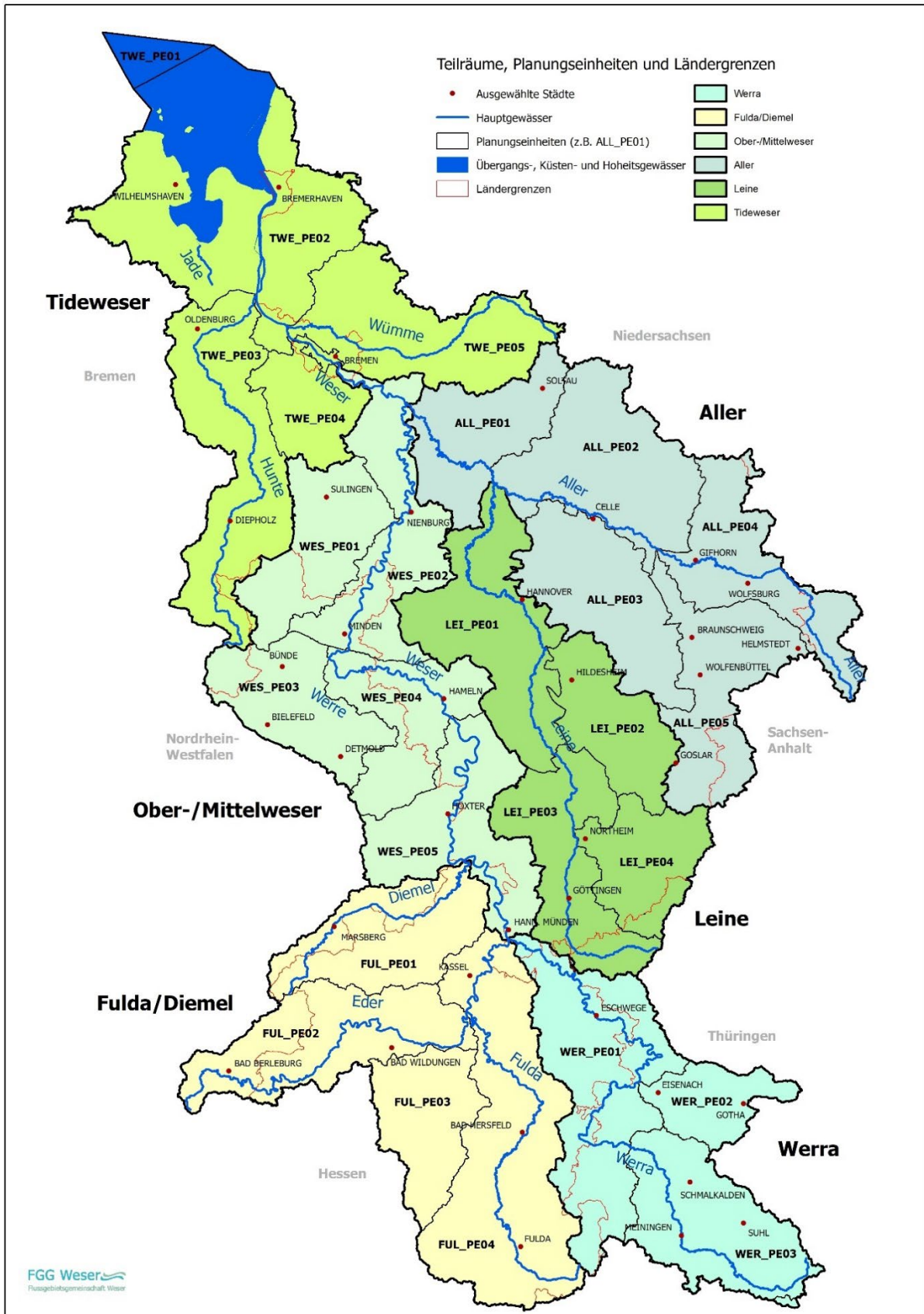


Abbildung 0.1: Teilräume und Planungseinheiten in der Flussgebietseinheit Weser

Die SUP für das MNP Salz baut auf der Methodik und den Ergebnissen der SUP zum vorangegangenen Maßnahmenprogramm auf und beinhaltet die Verfahrensschritte gem. Tabelle 0.1.

Tabelle 0.1: Verfahrensschritte der SUP

<b>Verfahrensschritte</b>	
1.	Entwurf eines vorläufigen Untersuchungsrahmens für SUP/Umweltbericht
2.	Abstimmung des vorläufigen Untersuchungsrahmens (Scoping) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einholen von Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken</li> <li>• Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen</li> <li>• Entscheidung über Berücksichtigung der Anregungen/Bedenken</li> </ul>
3.	Anpassung des Untersuchungsrahmens und Erarbeitung eines entsprechenden Entwurfs des Umweltberichtes
4.	Interne Abstimmung des Entwurfes des Umweltberichtes
5.	Veröffentlichung und Auslegung der Entwürfe des Maßnahmenprogramms und des Umweltberichtes in den Bundesländern zur Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit
6.	Auswertung der Stellungnahmen / Einwendungen und ggf. Überarbeitung des Maßnahmenprogramms und Umweltberichtes
7.	Entscheidung zur Annahme des Maßnahmenprogramms und Bekanntgabe <ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Bekanntmachung der Annahme</li> <li>• Auslegung einschließlich zusammenfassender Erklärung</li> </ul>

Das vorliegende Dokument ist der Vorschlag für einen Untersuchungsrahmen für den als zentrales Dokument der SUP vom Planungsträger zu erstellenden Umweltbericht zum MNP Salz. Der Vorschlag des Untersuchungsrahmens gibt Auskunft über Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben. Er dient als Grundlage für die Beteiligung der Behörden und ggf. Dritter im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens gemäß § 39 UVPG (Scoping).

Vorschläge zur Änderung des Untersuchungsrahmens können der planaufstellenden Behörde des Landes Hessen mitgeteilt werden. Der als Ergebnis des Scoping von der FGG Weser in Kooperation mit der planaufstellenden Behörde überarbeitete Untersuchungsrahmen stellt dann die Grundlage für die Erstellung des Umweltberichtes dar.

# **1 Kurzbeschreibung des detaillierten Maßnahmenprogramms Salz der FGG Weser**

Das MNP Salz 2027 bis 2033 der FGG Weser wird weiterhin auf dem von der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erarbeiteten und fortgeschriebenen standardisierten Maßnahmenkatalog (vgl. LAWA 2022) basieren. Im Maßnahmenkatalog sind - unter Zuordnung zu den signifikanten Belastungen nach WRRL - wasserwirtschaftliche Maßnahmen klassifiziert.

Das überregionale Handlungsfeld „Reduzierung der Salzbelastung in Werra und Weser“ umfasst innerhalb der LAWA-BLANO-Klassifizierung im Schwerpunkt die ergänzenden LAWA-Maßnahmen Nr. 16 und 20 „Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus dem Bergbau (OW bzw. GW)“ sowie die konzeptionelle LAWA Maßnahme Nr. 502 „Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben“.

Da das MNP Salz der FGG Weser für den Bewirtschaftungszeitraum 2027 bis 2033 derzeit in Bearbeitung ist, liegen die konkreten Maßnahmen noch nicht vor. Im Allgemeinen wird zur Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials bzw. zur Erreichung des bestmöglichen Zustands gemäß §§ 27 bis 31 und 47 WHG die Maßnahmenplanung aus den vorangegangenen MNPs fortgeschrieben und ggf. ergänzt werden. Die im vorangegangenen MNP Salz festgelegte Maßnahmenkombination umfasste im Wesentlichen die Maßnahmen: Einstapelung unter Tage, Abtransport und Aufbereitung von Abwässern sowie Haldenabdeckung.

## 2 Methodische Grundsätze und inhaltliche Arbeitsschritte des Umweltberichtes

Der Umweltbericht gemäß § 40 UVPG dokumentiert alle wesentlichen Inhalte der SUP. Dabei sind vollständig alle in § 40 UVPG genannten Aspekte abzuarbeiten. Einen Gliederungsvorschlag für den Umweltbericht enthält Kapitel 7.

Prüfgegenstand der SUP sind alle im MNP Salz der FGG Weser ergänzenden Maßnahmen zur Reduzierung der Salzbelastung in Werra und Weser, die zur Erreichung der in der EG-WRRL definierten Umweltziele für Oberflächengewässer und das Grundwasser erforderlich sind. Für diese Maßnahmen ist zu prüfen, ob bzw. inwieweit bei Realisierung erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können. Die Prüftiefe orientiert sich dabei an der planerischen Konkretisierung einer Festlegung sowie an der Ebene des Maßnahmenprogrammes. Für die SUP werden keine neuen Daten erhoben. Als Arbeitsgrundlage werden ausschließlich vorhandene Daten und Unterlagen herangezogen.

### 2.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des MNP Salz wird in drei Schritten vorgenommen. Der erste Schritt umfasst eine Auswirkungsprognose für die Inhalte des MNP Salz im Einzelnen. In einem zweiten Schritt werden ergänzend kumulative Auswirkungen ermittelt. Abschließend werden in einem dritten Schritt unter Berücksichtigung positiver und negativer Umweltauswirkungen die Ergebnisse der einzelnen Betrachtungen zu einer Gesamtplanbetrachtung zusammengeführt.

Die Bewertung erfolgt gemäß § 40 UVPG. Es ist eine rechtsgebundene, umweltbezogene Bewertung durchzuführen, die soweit möglich Vorsorgeaspekte zu berücksichtigen hat. Als Bewertungsmaßstab dienen die Ziele des Umweltschutzes (Kapitel 3). Im Ergebnis hat die SUP-Bewertung eine Aussage darüber zu treffen, ob bzw. inwieweit die geltenden Ziele des Umweltschutzes und damit die gesetzlichen Umwelanforderungen betroffen bzw. erfüllt sind.

#### Schritt 1 – Auswirkungsprognose

Planungsinhalte, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können, werden vertieft geprüft. Die Prüfung erfolgt dabei in einer Tiefe, die eine sachgerechte Entscheidung auf der Betrachtungsebene sicherstellt. Eine Besonderheit kann sich hier aus dem zum Teil vorangeschrittenen Konkretisierungsgrad der einzelnen Maßnahmen im Maßnahmenprogramm ergeben. Liegt bereits eine fortgeschrittene Planung vor, so stellt diese eine ergänzende Informationsbasis dar. Die Prüfmaßstäbe und notwendigen Daten zur Beschreibung der Umwelt sind jedoch, auch bei vorliegenden Detailplanungen, im Prüfinstrument der SUP unverändert jene der vorgelagerten Ebene, da eine abschließende Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Maßnahmen im Zuge eigenständiger Verfahren erfolgt.

Ausgangspunkt der Auswirkungsprognose ist eine Analyse der Umweltwirkungen. Für jede Maßnahme wird eine Aussage darüber getroffen, ob die Umsetzung der Maßnahme grundsätzlich zu erheblichen Umweltauswirkungen führen kann oder nicht. Für die einzelnen Maßnahmen werden die grundsätzlich zu erwartenden Wirkfaktoren (z. B. Bodenversiegelung, Barriere) ermittelt. Um einschätzen zu können, inwieweit ein Beitrag zur Erreichung der Umweltziele geleistet wird, werden in einer Ursache-Wirkungs-Matrix die Umweltziele den verschiedenen Wirkfaktoren einer Maßnahme gegenübergestellt. Diese Ursache-Wirkungs-Beziehungen werden anhand der folgenden Bewertungsstufen qualifiziert.

Tabelle 2.1: Bewertungsstufen

Stufe	Beschreibung
++	besonders positiver Beitrag zum Ziel des Umweltschutzes
+	positiver Beitrag zum Ziel des Umweltschutzes
o	keine, neutrale oder vernachlässigbare Wirkung auf das Ziel des Umweltschutzes
-	negativer Beitrag zum Ziel des Umweltschutzes
--	besonders negativer Beitrag zum Ziel des Umweltschutzes

Bei Einschätzung der Ursache-Wirkungs-Beziehungen einer Maßnahme auf der gegenständlichen Beurteilungsebene werden nur die anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren berücksichtigt. Baubedingte Wirkungen sind temporär und meist räumlich begrenzt (z. B. Erschütterungen und Staubimmissionen). Diese Wirkungen können aufgrund der Planungsebene der SUP nicht adäquat abgebildet werden und müssen daher ggf. in nachgeordneten Verfahren betrachtet werden. Die detaillierte Ausgestaltung einzelner Maßnahmen und deren abschließende räumliche Verortung ist grundsätzlich der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene vorbehalten.

Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahmen nach dem Stand der Technik geplant bzw. umgesetzt werden. Verbleibende Unsicherheiten, die aufgrund fehlender Informationen zu technischen Varianten für die Bewertung verbleiben, werden durch eine „worst-case-Betrachtung“ berücksichtigt.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der Untersuchungsraum für die SUP mit der Flussgebietseinheit Weser identisch ist. Weiterreichende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

### **Schritt 2 – Betrachtung kumulativer Umweltauswirkungen**

Auf der Plan-Ebene sind insbesondere die kumulativen Umweltauswirkungen, die durch das Zusammenwirken der im Maßnahmenprogramm festgelegten Maßnahmen verursacht werden, von Relevanz. Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung gleichartiger oder synergistisch wirksamer Umweltauswirkungen (z. B. ausgehend von mehreren Maßnahmen) auf ein Schutzgut (z. B. Landschaftsbild eines Teilraumes, Biotopverbundsystem usw.) verstanden.

### **Schritt 3 – Gesamtplanbetrachtung**

Unter Gesamtplanwirkungen ist die Summe sämtlicher negativer und positiver Auswirkungen des Maßnahmenprogramms zu verstehen.

## **2.2 Berücksichtigung der Natura 2000-Verträglichkeit und des besonderen Artenschutzes**

Wenn auf dieser Planungsebene erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 36 i. V. m. §§ 34 BNatSchG auf der Ebene eines nachgelagerten Verfahrens durchzuführen.

Soweit dies angesichts der räumlichen Verortung möglich ist, erfolgt eine ebenengerechte Prüfung, inwiefern Konflikte mit Natura 2000-Gebieten zu erwarten sind. In der Darstellung der Umweltauswirkungen (exemplarisch Tabelle 5.1) werden die auf Basis des vorliegenden Informationsstandes möglichen Wirkungen auf Natura 2000-Gebiete entsprechend beschrieben. Dies gilt ebenso für den Artenschutz, der nach den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt ist.

### **3 Geltende Ziele des Umweltschutzes und Bewertungskriterien**

Gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sind dem Umweltbericht die „geltenden Ziele des Umweltschutzes“ zugrunde zu legen. Anhand dieser Ziele und entsprechender Indikatoren zur Ermittlung der Zielerfüllung wird der gesamte Umweltbericht strukturiert. Die Ziele dienen als Orientierung für die Umwelt-Zustandsanalyse, die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und die Überwachung derselben. Somit bilden die Ziele des Umweltschutzes den „roten Faden“ im Umweltbericht.

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind und die von den dafür zuständigen staatlichen Stellen auf europäischer Ebene, in Bund, Ländern und Gemeinden – sowie in deren Auftrag – durch Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) sowie durch andere Arten von Entscheidungen (z. B. politische Beschlüsse) festgelegt worden sind. Diese Ziele sind als geltende Ziele für die jeweilige SUP heranzuziehen, wenn die Ziele im Rahmen der planerischen Entscheidung zu beachten oder zu berücksichtigen sind.

Die Ziele des Umweltschutzes für das MNP Salz sind so ausgewählt, dass sie im Rahmen der Entscheidung über das MNP von sachlicher Relevanz sind, d. h. einen Bezug zu den Schutzgütern der SUP und den voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen haben und einen dem Plan oder Programm angemessenen räumlichen Bezug und Abstraktionsgrad besitzen.

Aufgrund der Zuständigkeiten im Planungsraum scheiden Zielsetzungen, die nur für einzelne Bundesländer gelten, für einen gemeinsamen Umweltbericht aus. Quellen für geeignete Zielvorgaben sind die maßgebenden nationalen Planungs- und Fachgesetze sowie internationale, gemeinschaftliche und nationale Regelwerke, Protokolle oder Planwerke.

Wesentliche Bestandteile des Zielsystems sind aufgrund ihres umfassenden Ansatzes insbesondere die aus den §§ 27 und 47 WHG abgeleiteten umweltbezogenen Ziele des MNP selbst, nämlich die nachteilige Veränderung des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer bzw. des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers zu vermeiden sowie einen guten ökologischen und chemischen Zustands von Oberflächengewässern bzw. einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers in der Flussgebietseinheit Weser zu erhalten und zu erreichen.

Als Grundlage der Identifizierung relevanter Ziele des Umweltschutzes wurde das Zielsystem des Umweltberichtes zum vorangegangenen MNP Salz der FGG Weser herangezogen. Die Ziele wurden aktualisiert und aufgrund aktueller rechtlicher, politischer oder gesellschaftlicher Anforderungen ergänzt.

Unter diesen Voraussetzungen wird folgendes schutzgutbezogenes Zielsystem für den Umweltbericht zum MNP Salz für die Flussgebietseinheit Weser vorgeschlagen:

Tabelle 3.1: Schutzgutbezogenes Zielgerüst

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes
<b>Menschen/menschliche Gesundheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 1 BImSchG, Badegewässer-Richtlinie, Trinkwasserverordnung)</li> <li>• Dauerhafte Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG, Badegewässer-Richtlinie)</li> <li>• Gewährleistung eines nachhaltigen Hochwasserschutzes (§ 72 - § 81 WHG; §8 (1) Bundes-Klimaanpassungsgesetz KAnG)</li> </ul>
<b>Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffung eines Biotopverbundes / Durchgängigkeit von Fließgewässern (§ 20 Abs. 1 BNatSchG, § 21 BNatSchG, §34 WHG, Fischereigesetze der Länder)</li> <li>• Schutz wildlebender Tiere und Pflanze, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Biotope und Lebensstätten (§ 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG, § 31 bis § 36 BNatSchG, §§ 44 bis 45 BNatSchG)</li> <li>• Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, § 1 Abs. 2 BNatSchG)</li> </ul>
<b>Fläche, Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1a BauGB)</li> <li>• Sicherung oder Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen (§ 1 BBodSchG)</li> <li>• Gewährleistung einer forst- und landwirtschaftlichen Nutzung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c BBodSchG)</li> </ul>
<b>Oberirdische Gewässer/Küstengewässer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erreichen und erhalten eines guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials (§ 27 WHG)</li> <li>• Erreichen und erhalten eines guten chemischen Zustands (§ 27 WHG)</li> <li>• Gewährleistung einer nachhaltigen Hochwasserretention (§§ 6, 72 - 81 WHG)</li> <li>• Erreichen und erhalten eines guten Zustands der Meeresgewässer (§ 45a WHG)</li> </ul>
<b>Grundwasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erreichen und erhalten eines guten mengenmäßigen Zustands (§ 47 WHG)</li> <li>• Erreichen und erhalten eines guten chemischen Zustands (§ 47 WHG)</li> </ul>
<b>Klima/Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verminderung von Treibhausgasemissionen (§ 3 Bundes-Klimaschutzgesetz, KSG)</li> <li>• Schutz von Gebieten mit günstiger Klimawirkung (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG; §8 (1) KAnG)</li> </ul>
<b>Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</li> </ul>
<b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt von oberirdisch gelegenen Kultur- und Baudenkmalern sowie historisch gewachsenen Kulturlandschaften und weiteren Schutzzonen wie Welterbestätten und deren Pufferzonen (Denkmalschutzgesetze der Länder, § 1 Malta Konvention; § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG)</li> <li>• Erhalt von unterirdisch gelegenen Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sowie archäologischen Fundstellen (Denkmalschutzgesetze der Länder, § 1 Malta Konvention; § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG)</li> <li>• Schutz von Kulturerbe, wirtschaftlichen Tätigkeiten und erheblichen Sachwerten (§ 73 WHG, Denkmalschutzgesetze der Länder, §8 (1) KAnG)</li> </ul>

## **4 Ist-Zustand und Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Maßnahmenprogramms Salz**

Die Merkmale der Umwelt, der derzeitige Umweltzustand sowie die bedeutsamen Umweltprobleme sind als Gegenstand einer Zustandsanalyse unter Berücksichtigung umweltrelevanter Vorbelastungen zu dokumentieren.

Der derzeitige Umweltzustand wird gesamtheitlich im Umweltbericht zum MNP Salz 2027 bis 2033 der FGG Weser für alle UVP-Schutzgüter dargestellt. Auf diese Zustandsbeschreibung wird im Sinne des UVPG im Umweltbericht zum MNP Salz 2027 bis 2033 Bezug genommen, um eine Doppelung zu vermeiden. Vor dem Hintergrund der Aufgabenstellung des MNP Salz wird im Bericht der derzeitige Umweltzustand im Schutzgut Wasser hinsichtlich der Salzbelastung dargestellt.

Die Beschreibung der Umwelt und der bedeutsamen Umweltprobleme aus dem Umweltbericht des vorangegangenen MNP Salz wird dazu aktualisiert. Die Auswertung erfolgt ausschließlich anhand vorhandener Daten und Unterlagen. Informationen zum Schutzgut Wasser werden vorrangig aus den zahlreichen Dokumentationen im Kontext der EG-WRRL eingestellt, insbesondere dem „Detaillierten Bewirtschaftungsplan Salz“.

Neben dem Ist-Zustand ist auch die Entwicklung des Umweltzustandes ohne Durchführung des Plans darzustellen. Dabei werden dieselben Schutzziele beschrieben, die auch bei der Auswirkungsprognose zugrunde gelegt werden.

## 5 Maßnahmenarten mit ihren wesentlichen Umweltwirkungen

Das Maßnahmenprogramm Salz der FGG Weser beinhaltet die Festlegung von Maßnahmen, die hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen in der SUP zu betrachten sind. Um positive wie negative Umweltauswirkungen zu identifizieren, werden für alle Maßnahmen des MNP Salz schutzgutbezogene Ursache-Wirkungs-Beziehungen aufgezeigt und das Ausmaß der zu erwartenden positiven oder negativen Auswirkungen qualitativ beschrieben (Tabelle 5.1).

Prüfgegenstand der SUP zum MNP Salz sind alle im Maßnahmenprogramm festgelegten ergänzenden Maßnahmen zur Reduzierung der Salzbelastung in Werra und Weser, die zur Erreichung der in der EG-WRRL definierten Umweltziele für Oberflächengewässer und das Grundwasser erforderlich sind. Für diese Maßnahmen ist zu prüfen, ob bzw. inwieweit bei Realisierung erhebliche Umweltauswirkungen auftreten können. Da die ergänzenden Maßnahmen des MNP Salz mehrheitlich konkret beschrieben sind und sich hinsichtlich ihrer Wirkungen differenzieren, sind diese Maßnahmen Gegenstand der Bewertung.

Entsprechend der Planungsebene werden dabei insbesondere die großräumigen und gesamtheitlichen Auswirkungen betrachtet. Eine Beurteilung der detaillierten, kleinräumigen Auswirkungen ist aufgrund der Planungsebene nicht möglich; sie erfolgt mit den jeweils fachrechtlich vorgesehenen projektbezogenen Umweltprüfinstrumenten und ggf. Umweltverträglichkeitsprüfungen im nachgelagerten, konkretisierenden Zulassungsverfahren.

Die LAWA-Maßnahme 502 fasst rein konzeptionelle Ansätze zusammen, für die keine unmittelbar umweltrelevanten Wirkungen zu erwarten sind. Diese Maßnahme wird daher nicht in einer Ursache-Wirkungs-Matrix behandelt. Wo Detailinformationen zur Ausgestaltung der ergänzenden Maßnahmen fehlen, werden Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge vorrangig verbal-qualitativ beschrieben und beurteilt.

Bei der Einschätzung der Ursache-Wirkungs-Beziehungen einer Maßnahme werden nur die anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren berücksichtigt. Baubedingte Wirkungen sind temporär und meist räumlich begrenzt (z. B. Erschütterungen und Staubimmissionen). Diese Wirkungen können aufgrund der abstrakten Planungsebene der SUP nicht adäquat betrachtet werden und müssen daher ggf. in nachgeordneten Verfahren berücksichtigt werden.

In Tabelle 5.1 ist die Bewertung einer möglichen Maßnahme des MNP Salz am Beispiel des Betriebs einer Kainit-Kristallisations-Flotationsanlage (KKF-Anlage) dargestellt.

Tabelle 5.1: Darstellung der Umweltauswirkungen am Beispiel des Betriebs einer Kainit-Kristallisations-Flotationsanlage (KKF-Anlage)

Planungseinheit: Untere Werra	WIRKFAKTOREN										
	Flächenbeanspruchung	Bodenversiegelung	Barrierewirkung	Visuelle Wirkungen	Nutzungsänderung/ - beschränkung	Veränderung des Abflussregimes	Morphologische Veränderungen OW einschl.	Veränderung der Hydrogeologie GW	Stoffeintrag OW/GW	Geruchsemissionen/ Luftschadstoff-emissionen	Lärmmissionen
<b>Menschen und menschliche Gesundheit</b>											
Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen	o	o	o	o	o	o	o	o	+	o	o
Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft	o	o	o	o	o	o	o	o	+	o	o
Gewährleistung eines nachhaltigen Hochwasserschutzes	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
<b>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>											
Schaffung Biotopverbund / Durchgängigkeit Fließgewässer	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensgemeinschaften, Biotope und Lebensstätten	o	o	+	o	o	o	o	o	+	o	o
Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt	o	o	o	o	o	o	o	o	+	o	o
<b>Fläche, Boden</b>											
Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
Sicherung oder Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
Gewährleistung einer forst- und landwirtschaftlichen Nutzung	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
<b>Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser)</b>											
Erreichen und erhalten eines guten ökologischen / chemischen OW- Zustands	o	o	o	o	+	o	o	o	+	o	o
Erreichen und erhalten eines guten mengenmäßigen/ chemischen GW- Zustands	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
Erreichen und erhalten eines guten Zustands der Meeressgewässer	o	o	o	o	o	o	o	o	+	o	o
Gewährleistung einer nachhaltigen Hochwasserretention	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
<b>Klima und Luft</b>											

<b>Planungseinheit:</b> <b>Untere Werra</b>	<b>WIRKFAKTOREN</b>										
Verminderung von Treibhausgasemissionen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
Schutz von Gebieten mit günstiger Klimawirkung	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
<b>Landschaft</b>											
Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
<b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b>											
Erhalt oberirdisch gelegener Kultur- und Baudenkmäler sowie von historischen Kulturlandschaften und weiteren Schutzzonen wie Welterbestätten und deren Pufferzonen (Kulturelles Erbe)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
Erhalt unterirdisch gelegener Kultur, Bau- und Bodendenkmäler sowie von archäologischen Fundstellen (Kulturelles Erbe)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
Schutz von wirtschaftlichen Tätigkeiten und erheblichen Sachwerten (Sonstige Sachgüter)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
<b>Bewertung der Maßnahme (Bewertungsstufen)</b>											
-- = besonders negativer Beitrag zum Umweltziel						- = negativer Beitrag zum Umweltziel					
++ = besonders positiver Beitrag zum Umweltziel						+ = positiver Beitrag zum Umweltziel					
o = keine, neutrale oder vernachlässigbare Wirkung auf das Umweltziel											
<b>Zusammenfassende Einschätzung der Maßnahme</b>											
<b>Generelle Umweltauswirkungen:</b>											
Durch den Betrieb einer Anlage zur Eindampfung von Salzabwässern ergibt sich eine <b>großräumig</b> wirksame Verbesserung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials der Oberflächengewässer. Dies wirkt sich <b>positiv</b> auf die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Wasser, Boden/Fläche sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Bereich der Werra und in allen Fließgewässern unterhalb der Werra, in den Teilräumen Ober- und Mittelweser, aus.											
<b>Einzelfallbezogene Wirkungen:</b>											
Negative bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen der KKF-Anlage wurden im Zulassungsverfahren geprüft und entweder vermieden oder kompensiert. Dies betraf vor allem die Versiegelung von Böden und den Verlust von Biotopen im Bereich der Anlage. Da die Anlage auf dem Betriebsgelände bzw. unmittelbar angrenzend daran errichtet wurde und somit in einem stark industriell geprägten Umfeld liegt, sind keine neuen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, auch nicht betriebsbedingter Art, abzuleiten.											
<b>Natura 2000:</b>											
Durch den Betrieb der KKF-Anlage sind keine negativen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete zu erwarten. Dem besonderen Artenschutz wurde im Zulassungsverfahren Rechnung getragen.											
<b>Fazit:</b>											
Negative Auswirkungen auf die Umweltziele sind nicht zu erwarten. Die Umweltwirkungen des Betriebs der Kainit-Kristallisations-Flotationsanlage werden insgesamt als positiv bewertet.											
<b>→ positiv</b>											

## 6 Angaben zur Alternativenprüfung

Dem Umweltbericht ist nach § 40 (2) S. 1 Nr. 8 eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung durchgeführt wurde, beizufügen.

Das MNP Salz enthält Maßnahmen zur Erreichung festgelegter Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer und das Grundwasser. In welcher Form diese schließlich konkretisiert werden, ist den weiteren konkreten Planungsschritten vorbehalten.

In den Umweltberichten zu Maßnahmenprogrammen sind lediglich rahmensetzende Aussagen zur Bewertung der Umweltfolgen und hinsichtlich zu beachtender Aspekte darzulegen. Diese sind bei der abschließenden Standort- und Maßnahmenwahl zu berücksichtigen.

## 7 Gliederungsvorschlag für den Umweltbericht

Im Umweltbericht werden für die SUP notwendige Inhalte gebündelt dokumentiert. Der Umweltbericht bildet zusammen mit dem Plan oder Programm die inhaltliche Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der fachlich berührten Behörden und stellt insofern das zentrale inhaltliche Dokument der SUP dar. Welche Informationen im Einzelnen im Umweltbericht zu dokumentieren sind, wird abschließend in § 40 UVPG geregelt. Im Kern sind dabei die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms zu ermitteln sowie vernünftige Alternativen zu beschreiben und zu bewerten. Die Gliederung des Umweltberichtes ergibt sich weitgehend bereits aus der Liste der notwendigen Inhalte des § 40 Abs. 2 UVPG. Hinzu tritt die vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 40 Abs. 3 UVPG.

### **Gliederung**

#### **1 Einleitung**

#### **2 Kurzdarstellung des Maßnahmenprogramms**

2.1 Ziele und Anlass

2.2 Wesentliche Inhalte

2.3 Beziehung zu anderen relevanten Plänen oder Programmen

#### **3 Methodisches Vorgehen**

3.1 Überblick

3.2 Für das Programm/ den Plan relevante Ziele des Umweltschutzes

3.3 Derzeitiger Umweltzustand, Umweltprobleme und Prognose-Nullfall

3.4 Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

3.5 Alternativenprüfung

3.6 Überwachungsmaßnahmen

3.7 Berücksichtigung der Natura 2000-Verträglichkeit und des besonderen Artenschutzes

#### **4 Erläuterungen zum Planungsprozess**

#### **5 Für das Maßnahmenprogramm relevante Ziele des Umweltschutzes**

#### **6 Derzeitiger Umweltzustand, Umweltprobleme und Prognose-Nullfall**

Der derzeitige Umweltzustand ist gesamtheitlich im Umweltbericht zum WRRL-Maßnahmenprogramm für alle UVP-Schutzgüter dargestellt. Auf diesen wird im Sinne des UVPG im Umweltbericht zum MNP Salz Bezug genommen, um eine Doppelung zu vermeiden. Vor dem Hintergrund der Aufgabenstellung des MNP Salz wird im Umweltbericht der derzeitige Umweltzustand im Schutzgut Wasser hinsichtlich der Salzbelastung dargestellt.

6.1 Derzeitiger Umweltzustand oberirdischer Gewässer

6.2 Derzeitiger Umweltzustand Grundwasser

6.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Maßnahmenprogramms Salz

#### **7 Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**

7.1 Ursache-Wirkungsbeziehungen der ergänzenden Maßnahmen

- 
- 7.2 Zusammenfassende, gesamträumliche Bewertung der Umweltauswirkungen
  - 7.3 Hinweise zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen
  - 8 Alternativenprüfung**
  - 9 Überwachungsmaßnahmen**
  - 10 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**
  - 11 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung**

## 8 Daten- und Informationsgrundlagen

Insbesondere folgende Daten- und Informationsgrundlagen werden für die Erstellung des Umweltberichtes zur Strategischen Umweltprüfung verwendet.

(Wenn zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichts aktuellere Versionen der Dokumente vorliegen, werden diese verwendet.):

**LAWA-BLANO** (2022): Fortschreibung des standardisierten Maßnahmenkatalogs der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser und Abwasser (LAWA) sowie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee (BLANO) zu WRRL, MSRL und HWRM-RL (Stand: August 2022).

**FGG Weser** (2021k): Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG.

**FGG Weser** (2021g): Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG.

**FGG Weser** (2021e): Umweltbericht im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG.

**FGG Weser** (2021d): Detaillierter Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung gemäß § 83 Abs. 3 WHG in Ergänzung zum Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG.

**FGG Weser** (2021c): Detailliertes Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung gemäß § 82 WHG in Ergänzung zum Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG.

**FGG Weser** (2021b): Umweltbericht im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zum detaillierten Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung gemäß § 82 WHG in Ergänzung zum Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG.

**Umweltbundesamt** (UBA) (2024): Daten zur Umwelt – Ausgabe 2024 – Umweltmonitor; Umweltmonitor 2024 | Umweltbundesamt; Mai 2024.

Die Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme und Umweltberichte stellen eine wesentliche Informationsgrundlage dar. Die aktuell gültigen Berichte sind online einsehbar (s. Veröffentlichungen der FGG Weser zur EG-WRRL).

### Richtlinien der Europäischen Union

**Richtlinie 2006/7/EG** (Badegewässer-RL) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG (ABl. EG L 64 S. 37).

**Richtlinie 92/43/EWG** (FFH-RL) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. 363 vom 20.12.2006).

**Richtlinie 2009/147/EG** (VS-RL) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie). Zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 (ABl. L 170 vom 25.06.2019).

**Richtlinie 2000/60/EG** (WRRL) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1 - 73).

**Malta Konvention** – Europäisches Übereinkommen zum Schutz des Archäologischen Erbes (revidiert) SEV-Nr.: 143.

## Bundesgesetze

**Bundesartenschutzverordnung** (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

**Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist.

**Bundes-Bodenschutzgesetz** (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

**Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung** (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716). Ersetzt V 2129-32-1 v. 12.7.1999 I 1554.

**Bundes-Immissionsschutzgesetz** (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

**Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

**Grundwasserverordnung** (GrwV) vom 09. November 2010 (BGBl. I S. 1513), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

**Bundes-Klimaanpassungsgesetz** (KAnG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393).

**Bundes-Klimaschutzgesetz** (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist.

**Oberflächengewässerverordnung** (OGewV) vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist.

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

**Trinkwasserverordnung** (TrinkwV) vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159, S. 2).

**Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

## Fach- und Geobasisdaten

Fach- und Geobasisdaten des Bundes. Fakultative Einbeziehung von Fachdaten sowie der Umweltberichterstattung der Länder.